

A) Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung

Ich möchte die Meisterprüfung im - Handwerk ablegen.

- Hiermit beantrage ich erstmalig die Zulassung zur Meisterprüfung.
- Ich beantrage die Befreiung von einzelnen Prüfungsteilen gemäß den beiliegenden Unterlagen.
- Ich habe bereits bei einer anderen Handwerkskammer die Zulassung beantragt, und zwar bei der Handwerkskammer in
- Ich möchte mich nur zur Prüfung (ohne Kurs) anmelden (Externer Prüfling/Wiederholer).

B) Beizulegende Unterlagen

- Kopie des **Gesellenprüfungszeugnisses** (Ihr Gesellenbrief reicht zur Zulassung nicht aus)

Zusätzlich in Kopie, falls dies bei Ihnen zutrifft:

- Zeugnis über bereits abgelegte Meisterprüfung oder einzelne Prüfungsteile
- Zeugnis über bereits abgelegte Techniker- oder Ingenieurprüfung bzw. sonstige anrechenbare Prüfungen
- Zeugnis über bereits abgelegte Prüfung Geprüfte/-r Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO (Befreiung von Teil III möglich)
- Zeugnis über bereits abgelegte Prüfung gem. AEVO (Befreiung von Teil IV möglich)
- Nachweis von Gesellenjahren (z. B. durch entsprechende Arbeitszeugnisse - nur erforderlich, wenn Sie eine Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung nicht in dem Handwerk, in dem Sie die Meisterprüfung ablegen wollen, bestanden haben.)

Ein Antrag ohne diese Unterlagen kann nicht bearbeitet werden.

C) Nachteilsausgleich für behinderte Menschen (Antrag wird separat zugeschickt)

- § 11 Meisterprüfungsverfahrensverordnung (Nachteilsausgleich für behinderte Menschen)**
Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

D) Gebühren¹

¹ gemäß der Gebührenordnung der Handwerkskammer für Schwaben, Stand 01.01.2019, genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie

Prüfungsgebühren für die einzelnen Prüfungsteile

Teil I (Praktische Prüfung)	270,00 €
Zusatzkosten zur praktischen Prüfung	gewerkspezifisch
Teil II (Fachtheoretische Prüfung)	230,00 €
Teil III (Wirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse)	175,00 €
Teil IV (Berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse)	175,00 €
Gebühr für Meisterbrief	40,00 €
Gebühr für ausnahmsweise Zulassung	30,00 €
Gebühr für Freigabe bzw. Überweisung	30,00 €
Gebühr im Falle der Ablehnung der Zulassung oder der Rücknahme des Zulassungsantrags	25,00 €

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung zurück, so werden 10 % der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten einbehalten.

E) Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.
Es ist mir bekannt, dass falsche Angaben die Rücknahme der Prüfungszulassung und ggf. die Entziehung des Meisterprüfungszeugnisses zur Folge haben können.
Die Zulassungsvoraussetzungen (sh. Seite 4) habe ich zur Kenntnis genommen.

F) Datenschutz

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihnen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO verschiedene Rechte als betroffene Person zustehen. Eine ausführliche Information, welche Rechte dies im Einzelnen sind und wie Ihre Daten verarbeitet werden, können Sie unter www.hwk-schwaben.de/datenschutz abrufen oder telefonisch anfordern.

.....

Ort und Datum

X

.....

Unterschrift

Von der Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses auszufüllen

MP Teil I am bestanden

MP Teil II am bestanden

MP Teil III am bestanden

MP Teil IV am bestanden

Zulassungsvoraussetzungen (§ 49 HwO) für zulassungspflichtige Handwerke

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, oder in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung auf Grund einer nach § 45 oder § 51 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat oder eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 40a für das entsprechende zulassungspflichtige Handwerk oder für ein verwandtes zulassungspflichtiges Handwerk besitzt.

(2) Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden. Ferner ist der erfolgreiche Abschluss einer Fachschule bei einjährigen Fachschulen mit einem Jahr, bei mehrjährigen Fachschulen mit zwei Jahren auf die Berufstätigkeit anzurechnen.

(3) Ist der Prüfling in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, selbständig, als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen, oder weist er eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nach, so ist die Zeit dieser Tätigkeit anzurechnen.

(4) Die Handwerkskammer kann auf Antrag

1. eine auf drei Jahre festgesetzte Dauer der Berufstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der in der Gesellen- oder Abschlussprüfung und während der Zeit der Berufstätigkeit nachgewiesenen beruflichen Befähigung abkürzen,
2. in Ausnahmefällen von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 ganz oder teilweise befreien,
3. unter Berücksichtigung ausländischer Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 ganz oder teilweise befreien. Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme des Meisterprüfungsausschusses einholen.

(5) Die Zulassung wird vom Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses ausgesprochen. Hält der Vorsitzende die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.